

Verfahren zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§4 KKG) für Lehrerinnen und Lehrer

1. **Lehrer/Lehrerin werden in Ausübung der beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen bekannt.**

Schulinterne Vorgehensweise beachten:

Wer spricht mit wem zur Reflektion der Wahrnehmungen?
Muss Schulleitung einbezogen werden? Wie sind die schulinternen Schritte der ersten Annäherung an die Einschätzung/Klärung?

2. **Sie haben einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung/Klärung bei der für Ihre Schule zuständigen Familienberatungsstelle. (siehe Anlage)
Die Befugnis hierzu ist gesetzlich vorhanden, die Daten sollen pseudonymisiert übermittelt werden.**

Wird die Schulsozialarbeit als beratende Instanz hinzugezogen ist zu beachten, dass die Schulsozialarbeit einen eigenen Schutzauftrag innerhalb der Jugendhilfe hat, der sich von dem der Lehrer*innen unterscheidet. (§ 8a SGB VIII).

3. **Wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen werden, dann soll die Situation mit den Eltern, Kindern/Jugendlichen erörtert werden und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden.**

Wenn die SSA gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/ Jugendlichen wahrnimmt, dann muss sie gemäß ihres Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII die Verfahrensschritte, die in der Vereinbarung zwischen dem Träger der Schulsozialarbeit mit dem Jugendamt beschrieben sind, einhalten.

4. **Kann die Gefährdung aus Sicht der Beteiligten nicht abgewendet werden und ein Tätigwerden des Jugendamtes wird für erforderlich gehalten, soll das Jugendamt informiert werden.
Darauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.
Die Information geht an den für den Wohnort des Kindes zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst. Hierfür liegt Ihnen ein Meldebogen mit entsprechenden Leitfragen vor. (Siehe Anlage)**

Sie erhalten vom Jugendamt zeitnah eine Rückmeldung, ob es nach der eigenen Einschätzung die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und wie die weiteren Schritte sind.